

**Satzung
der Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München**

Präambel

Die Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München wurde errichtet durch Stiftungsstatut vom 28.10.1970 aufgrund der Testamente der beiden Stifter Wilhelm und Otto Gruber. Nach dem Willen der beiden Erblasser fördert die Stiftung den Nachwuchs für das Kraftfahrzeug- und Vulkaniseurhandwerk. Die Stiftungssatzung vom 28.10.1970 wurde am 04.10.1989 aktualisiert. Das Stiftungsvermögen von rund 11,6 Millionen Euro verblieb gemäß dem Stifterwillen als unkündbares Darlehen bei der Firma Stahlgruber und sollte von dieser verzinst werden. 2014 wurde diese Vermögensüberlassung von der Firma Stahlgruber gekündigt.

In Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung, die eingetretenen Vermögensveränderungen und unter Berücksichtigung der heutigen Zeit- und Rechtsverhältnisse bedarf die Satzung der Stiftung der Änderung. Die Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Name, Rechtsstellung

1. Die Stiftung führt den Namen Stahlgruber-Stiftung.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. **Zweck der Stiftung ist die** Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung (AO) durch Schulung und Förderung des Nachwuchses für das Kraftfahrzeug- und Vulkaniseurhandwerk.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Beschaffung von Mitteln (Einkünften) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des in Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, sofern diese selbst steuerbegünstigt ist:
 - aa. Zur Durchführung von Meisterkursen in den beiden Handwerken.
 - bb. Zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifikation in den beiden Handwerken.
 - cc. Zur Förderung von Maßnahmen zur Gewinnung von Personen, besonders junger Menschen, für eine Ausbildung oder Weiterbildung bzw. Weiterqualifikation in den beiden Handwerken.

Die Förderung kann auch durch Überlassung der eigenen Immobilien an einen Betriebsträger, mit Ausnahme der für einen evtl. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Betriebsträgers genutzten Räumlichkeiten, geschehen, § 58 Nr. 4 AO. Die Mittel dürfen vom Empfänger nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Die Beschaffung von Mitteln kann durch Überlassung von Stiftungsvermögen an Dritte gegen marktübliches Entgelt geschehen.

- b. Vergabe von Preisen an natürliche Personen (Aus- und Weiterzubildende) für besondere Leistungen in den beiden Handwerken.
- c. Subsidiär im Einzelfall sowie dauerhaft, wenn und soweit ausreichend finanzielle Mittel für einen dauerhaften Betrieb vorhanden sind:
 - aa. Durchführung von Meisterkursen, Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifikation in den beiden Handwerken, ggf. in Kooperation mit anderen Bildungsanbietern.
 - bb. Unterbringung von Teilnehmenden an eigenen und externen Meisterkursen, Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifikation.
3. Die Auswahl und Gewichtung der vorgenannten Verwirklichungsmaßnahmen erfolgt durch die Stiftungsverwaltung.
4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Erben der Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung der Satzung aus einem Anlagevermögen von 20.803.562,38 € (10.910.873,80 € Finanzanlagen und 9.892.637,27 € Sachanlagen, 51,31 € immaterielles Vermögen, Stand 31.12.2019). Es besteht folgendes Immobilienvermögen:

Lfd. Nr. Grundbuch Band 714 Bl. 21747	Flurstück	Anlagenbezeichnung	Größe in qm
19	9170/4	Murnauer Str. 61, Stahlgruber-Stiftung Grundstück (Wohnfläche 4710 qm)	3948
		Gesamt	3948

Lfd. Nr. Grundbuch Band 253 Bl. 7611	Flurstück	Anlagenbezeichnung	Größe in qm
1	400/47	Walter-Scott-Str. 4, Franz-Auweck-WH,	

		Dauerwohnrechte, Sicherung Dauerwohnrecht an 35 Wohneinheiten (Wohnfläche 560 qm), Stahlgruber-Stiftung	
--	--	---	--

3. Zustiftungen sind zulässig, sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Kapital-, Liegenschafts- und Zweckbetriebsvermögen),
 - b) aus Entgelten, die ein Betriebsträger an die Stiftung entrichtet,
 - c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt,
 - d) aus Rechtsansprüchen gegen Dritte.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen nur die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Normen vertreten und verwaltet.
2. Für die Verwaltung der Stiftung wird von der Landeshauptstadt München ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Kuratorium

1. Zur Beratung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat die Stiftung ein Kuratorium. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Stiftung mit Rat und Tat zu unterstützen, wie überhaupt den Stiftungszweck zu fördern.
2. Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. einer Vertretung des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München,
 - b. drei Mitgliedern des Stadtrates der Landeshauptstadt München, darunter die Verwaltungsbeirätin bzw. der Verwaltungsbeirat der Städtischen Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik,
 - c. einer Vertretung der Handwerkskammer für München und Oberbayern,
 - d. einer Vertretung der Kfz-Innung München-Oberbayern,
 - e. einer Vertretung der Landesinnung des bayerischen und sächsischen Vulkaniseur- und Reifenmechanikerhandwerks.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte, mit einfacher Stimmenmehrheit der

Anwesenden, eine/n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung.

4. Die Sitzungen des Kuratoriums sind von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf bei vorheriger schriftlicher Einladung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung anzuberaumen. Sitzungen sind ferner dann unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums schriftlich verlangen.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München vorgelegt.
6. Das Schriftformerfordernis nach den Nummern. 4 und 5 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einladung oder der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 8

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Nummer 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsichtsbehörde) wirksam.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 20.05.2020 (Bildungsausschuss), 17.06.2020 (Vollversammlung) zugestimmt.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 04.10.1989 außer Kraft.

München, den **29. Feb. 2024**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Reiter', written in a cursive style.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister